

**Erlass**  
**über die Errichtung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der**  
**Entwicklung im Gesundheitswesen und in der Pflege beim Bundesministerium**  
**für Gesundheit vom 2. März 2023**

§ 1

Auf der Grundlage von § 142 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch wird ein Sachverständigenrat Gesundheit und Pflege (nachfolgend: Rat) gebildet.

Der Rat hat

1. die Entwicklung in der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung mit ihren medizinischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu analysieren,
2. unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und vorhandener Wirtschaftlichkeitsreserven Prioritäten für den Abbau von Versorgungsdefiziten und bestehenden Überversorgungen zu entwickeln,
3. Vorschläge für medizinische und ökonomische Orientierungsdaten vorzulegen sowie
4. Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Gesundheitswesens aufzuzeigen.

§ 2

(1) Der Rat erstellt das Gutachten in der Regel im Abstand von zwölf Monaten und leitet es dem Bundesministerium für Gesundheit nach der Fertigstellung zu. Das Bundesministerium für Gesundheit legt das Gutachten den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes unverzüglich vor.

(2) Anstelle oder ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Gutachten kann das Bundesministerium für Gesundheit den Gegenstand der Gutachten näher bestimmen sowie den Sachverständigenrat mit der Erstellung von kurzfristigen Stellungnahmen beauftragen.

(3) Die Gutachten des Rates werden durch den Rat veröffentlicht.

§ 3

Der Rat ist an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und im Übrigen in seiner Tätigkeit unabhängig.

#### § 4

(1) Der Rat besteht aus sieben Mitgliedern, die über besondere medizinische, gesundheits-, pflege-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche oder besondere andere wissenschaftliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rates wesentlich beitragen können.

(2) Die Mitglieder des Rates dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder als Beschäftigte eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentantin oder Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit ständige oder regelmäßige Tätigkeiten, die sie neben ihrer Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer entgeltlich ausüben, anzuzeigen. Der jeweilige Auftraggeber/Dienstherr und die Art der Tätigkeit, nicht aber die Höhe des jeweiligen Entgelts sind anzeigepflichtig. Die jeweiligen Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Sachverständigenrates im Zusammenhang mit den Lebensläufen der Ratsmitglieder veröffentlicht.

#### § 5

(1) Die Mitglieder des Rates werden vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von in der Regel vier Jahren berufen; die Mitgliedschaft ist auf die Person bezogen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder können schriftlich mit einer Frist von drei Monaten dem Bundesministerium für Gesundheit gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Rat erklären.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit hört den Rat an, bevor es neue Mitglieder beruft.

(5) Der Rat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Auf Antrag von mindestens zwei Ratsmitgliedern kann der Rat jederzeit die bzw. den Vorsitzende/n oder die bzw. den stellvertretenden Vorsitzende/n mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl durch ein anderes Ratsmitglied ablösen.

#### § 6

- (1) Entscheidungen des Rates werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefällt.
- (2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten nach § 2 eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in dem Gutachten zum Ausdruck bringen.
- (3) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, hat das betreffende Mitglied dies der bzw. dem Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und mit ihr bzw. ihm darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, so entscheidet der Rat in Abwesenheit der bzw. des Betreffenden über die Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.

#### § 7

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Rat nach außen. Sie oder er beruft den Rat zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Im Falle einer Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden nehmen der oder die stellvertretende Vorsitzende ihre bzw. seine Aufgabe wahr. Im Einzelfall kann diese Aufgabe im Einverständnis mit dem betroffenen Ratsmitglied an dieses übertragen werden.
- (2) Auf Wunsch des Bundesministeriums für Gesundheit oder von mindestens drei Mitgliedern hat die oder der Vorsitzende den Rat einzuberufen.
- (3) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Das BMG kann an den Sitzungen des Rates teilnehmen.

#### § 8

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit kann in Abstimmung mit dem Rat weitere Sachverständige beauftragen, an der Begutachtung medizinischer, ökonomischer, gesundheits-, pflege-, sozialwissenschaftlicher und sonstiger wissenschaftlicher Spezialfragen im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Sachverständigenrates mitzuwirken.
- (2) Der Rat kann zu einzelnen Beratungsthemen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel weitere Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Rat kann die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Stellen hören.

#### § 9

Der Rat kann sich an die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Verbände sowie die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie weitere Verbände und Institutionen im Gesundheitswesen um Unterstützung wenden.

## § 10

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit stellt dem Rat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem im Bundesministerium für Gesundheit für den Rat federführend zuständigen Referat angegliedert.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen Geschäftsführung, Sachbearbeitung und Bürosachbearbeitung für den Rat (organisatorisch-administrativer Teil der Geschäftsstelle) sowie die Unterstützung der jeweiligen Ratsmitglieder bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rates durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese bilden insofern innerhalb der Geschäftsstelle einen Wissenschaftlichen Stab, der für den Rat, insbesondere in der Bearbeitung der Gutachtenthemen einer Amtsperiode, tätig ist. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den amtierenden Mitgliedern des Rates im Einvernehmen mit der Geschäftsstellenleitung ausgewählt.

## § 11

Die Mitglieder des Rates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Rat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Rat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

## § 12

Die Mitglieder des Rates erhalten als Honorar eine feste Vergütung; das Nähere regelt ein Dienstvertrag, der mit jedem einzelnen Ratsmitglied geschlossen wird.

Bonn, den 2. März 2023

Der Bundesminister für Gesundheit  
gez. Prof. Dr. Karl Lauterbach